

**Arbeitskreis der deichpflichtigen Wasser- und
Bodenverbände im Regierungsbezirk Düsseldorf**

**Arbeitsgruppe der Unterhaltungspflichtigen Wasser- und
Bodenverbände nach WVG**

Frhr. v. d. Leyen - Bloemershcim - 47506 Neukirchen-Vluyn

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Freiherr von der Leyen
- Ausschusspräsident -
Bloemershcim
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel: 02845/9592-0
Fax: 02845/9592-60
verwaltung@bloemershcim.de
12. Januar 2005

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (LWG-E)
in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2004, LT-Drs. 13/6222**

Zusammenfassung

1. Um die in Zukunft zur Gewässerbewirtschaftung und -unterhaltung erforderlichen Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten besser steuern zu können, hat die Klassifizierung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen entsprechend ihres tatsächlichen Zustandes zu erfolgen. Dagegen muss auf die anspruchsvolle, nicht sachgerechte und kostenträchtige Ausweisung der „künstlichen“ und der „erheblich veränderten“ Gewässer als „natürliche“ Gewässer verzichtet werden.
2. Der Haushaltsvorbehalt für die Finanzierungshilfen in § 93 LWG-E („im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel“) ist ersatzlos zu streichen, um die ordnungsgemäßen Aufgabenfinanzierung der Wasserverbände sicherzustellen. Die Wasserverbände müssen einen Anspruch auf die Finanzierungshilfen des Landes haben.
3. Der Parlamentsvorbehalt und das Budgetrecht des Parlaments fordern eine verlässliche Abschätzung der Kosten für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, um die Tragweite der gesetzgeberischen Entscheidung über die Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften richtig bewerten zu können.

Anhörung Landtag Blatt 2

4. In § 90 LWG-E ist klarstellend aufzunehmen, dass die Unterhaltung auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses umfasst.
5. Es ist verfassungsrechtlich geboten, einen Ausgleichs- und Entschädigungsanspruch der Grundeigentümer für die Fälle unzumutbarer Belastungen aus Unterhaltungsmaßnahmen zu schaffen.
6. Die Regelung des § 90b LWG-E über die Koordinierung der Gewässerunterhaltung ist dirigistisch und überflüssig und muss daher ersatzlos entfallen.
7. Die Regelung zum Gewässerrandstreifen in § 90a LWG-E, die faktisch eine Enteignung und damit einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellt, muss ersatzlos entfallen. Sollte das Land an der Regelung zum Gewässerrandstreifen festhalten, ist entsprechend den Bestimmungen der Wassergesetze in anderen Bundesländern ein Ausgleichsanspruch für die belastenden Wirkungen des Gewässerrandstreifens zu schaffen; überdies muss im Falle unbilliger Härten ein Anspruch auf Befreiung bestehen: „Die zuständige Behörde hat von einem Verbot nach Abs. 3 eine Befreiung zu erteilen, wenn ...“
8. § 111a Abs. 1 Nr. 3 LWG-E, der eine Beweidung der Deiche ausschließlich mit Schafen vorschreibt, ist ersatzlos zu streichen. Eine Beweidung von Deichen ausschließlich mit Schafen durchzuführen, ist nach neuesten Erkenntnissen nicht sachgerecht.
9. Es ist verfassungsrechtlich geboten, den Entschädigungsanspruch in § 111a Abs. 2 Satz 2 LWG-E für unbillige Härten aus den Deichschutzverboten gegen das Land statt den Deichunterhaltungspflichtigen zu richten.
10. Die Vorschrift zu Überschwemmungsgebieten in § 113 Abs. 1 LWG-E ist um einen weiteren Verbotstatbestand zu ergänzen, nämlich „das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen“, damit das Abflussprofil der Vorfluter nicht ruhigkeits- und damit wasserstandschrühend zum Auwald umgestaltet werden kann.

Anhörung Landtag Blatt 3

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (LWG-E) in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2004, LT-Drs. 13/6222

Die unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbände im Regierungsbezirk Düsseldorf sehen den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften mit großer Sorge.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ist – wie bereits die Referentenentwürfen vom 14.05.2004 und 06.09.2004 – noch weit von einer 1:1 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Landesrecht entfernt. Insgesamt verfolgt der Gesetzentwurf einen ökozentrischen und dirigistischen Ansatz, indem er weit über den Ordnungsrahmen der europäischen Wasserpolitik hinausgeht. Insbesondere schafft der Gesetzentwurf neuen Bürokratieaufwand, indem er der Obersten Wasserbehörde umfangreiche Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen gewährt, ohne dass das Parlament, die planerisch zuständigen Mittelbehörden oder die betroffenen Wasser- und Bodenverbände zu beteiligen wären. Gleichzeitig schafft der Entwurf aufgrund der Tatsache, dass fast alle Gewässer in Nordrhein-Westfalen als natürlich, aber im Zustand *„Zielerreichung bis 2015 unwahrscheinlich“*, eingestuft sind, einen unnötig hohen Zeit- und Kostendruck.

Abzulehnen ist der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung aber auch deswegen, weil er die Wasserverbände und die in den Wasserverbänden zusammengefassten Grundeigentümer in unverhältnismäßiger Weise belastet. Alle bereits begonnenen freiwilligen Gewässerrenaturierungsmaßnahmen, Uferstrandstreifenprogramme und der Programme zum Grunderwerb für Deichschutzstreifen bleiben durch den LWG-Entwurf unberücksichtigt, so dass die bisherigen Erfolge konterkariert werden. Die bekannt hohen Gewässerrenaturierungskosten in Verbindung mit den kurzen Umsetzungszeiten verursachen unzumutbar hohe Kosten für die Wasser- und Bodenverbände, wie auch für die Kommunen. Hinzu kommt, dass die Kosten größtenteils nicht umlagefähig sind. Damit erleidet unsere Region wirtschaftlichen Schaden. Die daraus entstehenden Konflikte werden zu unübersehbaren rechtlichen Auseinandersetzungen führen.

Im Folgenden möchten wir zu dem „Fragenkomplex I – Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie“ aus dem Schreiben des Präsidenten des Landtags vom 10.12.2004, der die Aufgabenbereiche der dinglich organisierten Wasser- und Bodenverbände am Niederrhein besonders betrifft, Stellung nehmen. Fragen A und B werden gemeinsam behandelt, es folgen jeweils die Antworten auf die Fragen C und D:

Anhörung Landtag Blatt 4

- A. Ist eine 1:1 Umsetzung der WRRL fachlich gelungen? Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe des LAWA berücksichtigt?**
- B. Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelungen im Gesetzentwurf im Vergleich mit den Bestimmungen anderer Länder?**

Aus Sicht der Wasser- und Boderverbände des Niederrheins verfolgt der Gesetzentwurf eine Überbetonung ökologischer Ziele. Insoweit geht der Gesetzentwurf weit über die Regelungen der WRRL, des WHG und der LAWA-Richtlinien hinaus (I) und weicht gleichzeitig von der Umsetzungspraxis in den Nachbarstaaten und -ländern ab (II).

- I. Die LAWA berücksichtigt in ihrem Konzept zur Umsetzung der WRRL die notwendigen Spielräume im Hinblick auf die unterschiedlich dichte Besiedlung der Region als auch der Konflikte, die sich aus anderen Nutzungen der Gewässer und aus den zu erwartenden Kosten für die Anpassung der Gewässer an die Intentionen der WRRL ergeben. Danach ist eine Anpassung der Klassifizierung der Gewässer und eine Anpassung an die Fristen möglich und empfohlen. Diese Vorgaben des LAWA-Konzeptes finden sich im LWG-E nicht wieder.
- II. Mit diesem Gesetzentwurf werden überdies uneinheitliche Rahmenbedingungen nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern auch zu den benachbarten Niederlanden geschaffen. Diese Folgen stehen im Gegensatz zu den Zielsetzungen der WRRL, die einen einheitlichen Ordnungsrahmen schaffen sollen.

Im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen klassifizieren das Land Niedersachsen und die Niederlande die Oberflächengewässer dem tatsächlichen Zustand entsprechend:

- In Niedersachsen sind alle Marschengewässer, die durch Siele oder Schöpfwerke in die Nordsee entwässern, als künstlich klassifiziert.
- In den Niederlanden werden die Grundsätze zur Klassifizierung der Gewässer politisch intensiv diskutiert. Weil dort auch die Kosten der Umsetzung der WRRL maßgeblich berücksichtigt werden, wurden die Gewässer wie vorgefunden als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ klassifiziert. Die Regeln für die Bestandserfassung wurden von den obersten Regierungs- und Provinzialbehörden aufgestellt, die Bestandserfassung wurde von den regional tätigen Wasserbehörden/Waterschappen durchgeführt. Vor allem wurden in den Niederlanden die Gewässer in räumlichen, landschaftsbezogenen Abschnitten beurteilt (s. Anhang II, Ziffer 1.1 WRRL) und zu „Clustern“ zusammengefasst, so dass wesentlich weniger Wasserkörper als bei Anwendung der 10 km² Einzugsgebietsregelung zu beur-

Anhörung Landtag Blatt 5

teilen waren. *Insgesamt sind in den Niederlanden lediglich 10 % der Gewässer als natürlich ausgewiesen, während 90 % als künstlich oder erheblich verändert ausgewiesen sind.*

Von dieser Umsetzungspraxis weicht der Ansatz in Nordrhein-Westfalen dramatisch ab:

- Im Gegensatz zu der politischen Diskussion und Bestandsaufnahme in den Niederlanden war in Nordrhein-Westfalen weder für eine politische Diskussion, noch für eine Kostenabschätzung oder eine sozioökonomische Bewertung der Konsequenzen der Umsetzung der WRRL Raum. So wurde unter der Leitung des MUNLV der „NRW-Leitfaden“ von den gleichen Behörden entwickelt, die auch die Bestandsaufnahme durchgeführt haben. Effekte des „top down und bottom up“ wurden auf diese Weise zur stringenten Handhabung der Umsetzung der WRRL intensiv genutzt.
- *Trotz vergleichbarer Gewässerstrukturen zu den Niederlanden sind etwa 90 % der Gewässer als natürlich ausgewiesen.* Lediglich im Zuflussgebiet des Ijsselmeeres wurden 15 % der Gewässer als „erheblich verändert“ ausgewiesen. Es ist deshalb sachlich nicht nachvollziehbar, dass im Bereich Rheingraben Nord und Maaszufüsse (das betrifft den gesamten Niederrhein und große Niederungsgebiete Westfalens) alle Gewässer als natürlich ausgewiesen wurden, obwohl es sich um anthropogen geschaffene oder umgestaltete Gewässer handelt.

Fazit: Um die in Zukunft zur Gewässerbewirtschaftung und -unterhaltung erforderlichen Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten besser steuern zu können, hat die Klassifizierung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen entsprechend ihres tatsächlichen Zustandes zu erfolgen. Dagegen muss auf die anspruchsvolle, nicht sachgerechte und kostenträchtige Ausweisung der „künstlichen“ und der „erheblich veränderten“ Gewässer als „natürliche“ Gewässer verzichtet werden.

Mit dieser Maßnahme würde die Erreichung des „guten chemischen Zustandes“ im übrigen nicht beeinträchtigt. Lediglich im Bereich der „Wasserstrukturgüte“ müsste das bisherige Maßnahmenprogramm nicht weiter intensiviert werden. Die Kostenentwicklung bliebe überschaubar und die WRRL-konforme einheitliche Handhabung mit den Nachbarländern und -staaten würde erreicht.

Anhörung Landtag Blatt 6

C. Welche Kostenentwicklungen erwarten Sie für Ihren Bereich? Welche Anforderungen ergeben sich daraus im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten?

Nach den Vorgaben LWG-E gilt es, den „guten ökologischen Zustand“ der „natürlichen“ Oberflächengewässer bis 2015 herzustellen. Das bedeutet für die Wasser- und Bodenverbände am Niederrhein vornehmlich Veränderungen an der hydromorphologischen Struktur der Gewässer vorzunehmen. Danach sind alle Gewässer (i) noch naturverträglicher zu unterhalten mit der Folge geänderter und aufwändigerer Unterhaltungsmethoden, (ii) naturnah umzugestalten und (iii) faunendurchgängig zu machen. Ebenso sind alle Schöpfwerke diesen Forderungen durch aufwändige Umbauten anzupassen.

Nach Schätzungen der niederrheinischen Wasser- und Bodenverbände werden zur Erfüllung dieser Aufgaben jährlich zusätzliche *Kosten erforderlich, die sich bis 2015 voraussichtlich auf ca. 2,8 Mrd. € summieren*. Am Beispiel eines größeren Verbandes mit 326 km Gewässern und 20.000 Mitgliedern sind für einen landwirtschaftlichen Betrieb von 30 ha im ersten Renaturierungsjahr 208 % im zehnten Renaturierungsjahr 510 % *Beitragssteigerung* errechnet.

Im Hinblick auf die laufenden und noch nicht abgeschlossenen Sanierungen der Hochwasserschutzanlagen und den unübersehbaren Geldbedarf für die Sanierung des Kanalnetzes in Nordrhein-Westfalen sind diese zusätzlichen Kosten volkswirtschaftlich nicht zu vertreten. Auf keinen Fall können sie den Wasserverbänden und deren Mitgliedern aufgebürdet werden. Die Wasserverbände müssen daher einen Anspruch auf die in § 93 LWG-E vorgesehenen „Finanzierungshilfen“ haben (I). Des weiteren ist, um die finanziellen Belastungen aus der Umsetzung des LWG-E vor allem auch für das Land und die Kommunen besser abschätzen zu können, eine verlässliche Folgekostenabschätzung zu fordern (II).

I. Finanzierungshilfen müssen Anspruchsqualität haben

Die Kosten aus der Umsetzung des im Gesetzentwurf verfolgten ökozentrischen Ansatzes sollen ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 13/6222, S. 5) auf die Vorteilhabenden umgelegt werden. Für nicht umlagefähige Kosten soll es Finanzierungshilfen nach § 93 LWG-E geben; diese Finanzierungshilfen stehen jedoch unter Haushaltsvorbehalt, so dass deren Gewährung nicht sichergestellt ist. *Die Kostenneutralität für die Wasserverbände wird damit verfehlt*.

Gleichzeitig verstößt die mit dem LWG-E verbundene Kostenlast für die Wasserverbände gegen die bundesrechtlichen Vorgaben aus dem Wasserverbandsgesetz. Der Wasserverband ist für seine Finanzierung auf eine Umlage bei seinen Mitgliedern an-

Anhörung Landtag Blatt 7

gewiesen. Voraussetzung einer Heranziehung zu einem Beitrag ist jedoch, dass das Verbandsmitglied einen Vorteil von der Aufgabe des Verbands hat. Dies kann bei einer rein ökologisch motivierten Gewässerbewirtschaftung und einer daran ausgerichteten Gewässerunterhaltung schlechterdings nicht bejaht werden. Dem Verband steht damit keine sichere Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung. *Im Ergebnis greift der Landesgesetzgeber in die Institution des Wasserverbandes selbst ein*, indem er die bundescgsetzlich festgelegten Rahmen- und Finanzierungsbedingungen für die Wasserverbände durch Auferlegung von nicht umlagefähigen Pflichten unterläuft, ohne einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich zu schaffen. Der Landesgesetzgeber verkennt damit sowohl den Vorrang des bundesrechtlichen Wasserverbandsrechts (Art. 31 GG), als auch die Grundrechte der mitgliedschaftlich verfassten und grundstücksbezogenen Wasserverbände (Art. 19 Abs. 3 GG).

Fazit: Der Haushaltsvorbehalt für die Finanzierungshilfen in § 93 LWG-E („im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel“) ist ersatzlos zu streichen, um die ordnungsgemäßen Aufgabenfinanzierung der Wasserverbände sicherzustellen. Die Wasserverbände müssen einen Anspruch auf die Finanzierungshilfen des Landes haben.

II. Dem Gesetzentwurf fehlt eine Kostenabschätzung

Dem Gesetzentwurf fehlt bislang eine Kostenabschätzung (LT-Drs. 13/6222, S. 3). Dieser gesetzgeberische Offenbarungseid ist angesichts der drastischen Folgen für das Land, die Gemeinden, die Wasserverbände und Grundeigentümer – und damit gleichzeitig für Wirtschaftsunternehmen – abzulehnen. So wurden die Kosten aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie allein in Schleswig-Holstein auf € 688 Millionen beziffert. Es ist davon auszugehen, dass im Land Nordrhein-Westfalen mindestens genauso hohe Kosten entstehen werden. Nach Schätzung rheinischer Wasser- und Bodenverbände würden mindestens € 2,8 Milliarden in Nordrhein-Westfalen aufgewendet werden müssen.

Fazit: Der Parlamentsvorbehalt und das Budgetrecht des Parlaments fordern eine verlässliche Abschätzung der Kosten für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, um die Tragweite der gesetzgeberischen Entscheidung über die Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften richtig bewerten zu können.

Anhörung Landtag Blatt 8

- D. Das WHG fordert in Umsetzung der WRRL, dass Oberflächengewässer binnen bestimmter Fristen einen guten Zustand erreichen. Welche Auswirkungen ergeben sich für GrundstückseigentümerInnen? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung über Gewässerrandstreifen im § 90a?**

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die WRRL nur für „natürliche Gewässer“ die Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“ bis 2015 fordert. Bei „künstlichen“ und „erheblich veränderten Gewässern“ entfallen diese Fristsetzungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes. Es gilt lediglich das Verbot einer Verschlechterung der Gewässer und eine 6-jährige Berichtspflicht. Bei Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten bei der Gewässerklassifizierung würden die unter C. aufgeführten Kosten entfallen.

Dem LWG-E in seiner aktuellen Fassung stehen im übrigen gravierende verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Denn der Gesetzentwurf vernachlässigt in zentralen Fragen den gebotenen angemessenen Ausgleich zwischen ökologischen Zielen und schützenswerten Belangen der Grundeigentümer. Die Wasserverbände sehen daher bei der Bestimmung der Gewässerunterhaltung und dem Verhältnis zum Wasserabfluss (I), der in § 90b aufgenommenen Koordinierungspflicht (II) sowie bei den Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen (III), zum Deich- (IV) und Hochwasserschutz (V) dringenden Anpassungsbedarf:

I. Vernachlässigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses

Das LWG-E zielt auf eine einseitige ökologische Bewirtschaftung und vernachlässigt die – für Grundeigentümer und Wasserverbände zwingend gebotene – Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses (§ 28 Abs. 1 Satz 5 WHG).

1. Mit der Neuregelung im LWG-E werden die Maßstäbe im nordrhein-westfälischen Wasserrecht zum Nachteil vieler Grundeigentümer verschoben. Die in dem Referentenentwurf vorgesehene Konstruktion eröffnet der Verwaltung die Möglichkeit, eine ausschließlich ökologisch motivierte Gewässerunterhaltung auf Kosten der Grundeigentümer zu betreiben. Dies kann zur Folge haben, dass die für die Grundstücksnutzung bedeutende Entwässerung eingeschränkt wird und eine *zunehmende Vernässung* erfolgt. Für die betroffenen Eigentümer wird die Gefahr begründet, dass die bisherige Nutzbarkeit ihrer Grundstücke in Zukunft wegen zunehmender Vernässung eingeschränkt oder vollständig aufgehoben wird.

Fazit: In § 90 LWG-E ist klarstellend aufzunehmen, dass die Unterhaltung auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses umfasst.

Anhörung Landtag Blatt 9

2. Geboten ist zudem die Schaffung einer Ausgleichs- und Entschädigungsregelung für den Fall, dass ein Grundstück durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen unverhältnismäßig in Anspruch genommen wird. *Eine aus der Vernässung folgende Beschränkung der Nutzbarkeit von Grundstücken kann mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen einhergehen*, die sich sowohl in einer verringerten Ertragskraft der Grundstücke als auch in drastisch sinkenden Verkehrswerten ausdrücken. Eine entsprechende Entwertung der Grundstücke kommt einer Enteignung gleich, die nicht ausgleichslos hingenommen werden muss. Der Gesetzgeber ist vielmehr aus der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie heraus gehalten, Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen bereit zu halten.

Fazit: Es ist verfassungsrechtlich geboten, einen Ausgleichs- und Entschädigungsanspruch der Grundeigentümer für die Fälle unzumutbarer Belastungen aus Unterhaltungsmaßnahmen zu schaffen.

II. Koordinierungspflicht ist dirigistisch und überflüssig

Die in § 90b LWG-E vorgesehene Koordinierungspflicht der Unterhaltungspflichtigen ist dirigistisch und gesetzestechnisch zu unbestimmt. Ein Zwang zur Koordinierung kann gesetzgeberisch nicht vorgegeben werden. Denn eine Beteiligung der Ober- und Unterlieger bei der Koordinierung der Gewässerunterhaltung kann von den Wasserverbänden nicht durchgesetzt werden. *Den Wasserverbänden fehlen die Möglichkeiten und Instrumentarien für eine entsprechende Koordinierung.* Die Regelung des § 90b LWG-E genügt daher nicht den Anforderungen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots. *Überflüssig ist im übrigen die neu geschaffene Ermächtigungsgrundlage in § 90b Abs. 3 LWG-E.* Eine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen besteht bereits in § 98 Satz 2 LWG.

Fazit: Die Regelung des § 90b LWG-E über die Koordinierung der Gewässerunterhaltung ist dirigistisch und überflüssig und muss daher ersatzlos entfallen.

III. Regelung zum Gewässerrandstreifen stellt unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum dar

Die Einführung eines Gewässerrandstreifens in § 90a LWG-E stellt für die Gewässeranlieger einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum dar:

1. Den Gewässeranliegern wird in § 90a Abs. 3 LWG-E ein strenges Nutzungsverbot auferlegt. Insbesondere das Verbot, Dauergrünland umzubrechen, stellt für die Land-

Anhörung Landtag Blatt 10

wirtschaft eine empfindliche Beeinträchtigung dar. Im Ergebnis bleibt für die Eigentümer keinerlei wirtschaftlich sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr, so dass ihre Eigentumsposition zur leeren Hülle entwertet wird. *Die Regelung in § 90a LWG-E beseitigt die Privatnützigkeit des Eigentums* und überschreitet damit den dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich zustehenden Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums. § 90a LWG-E ist auch nicht verhältnismäßig, denn als milderes Mittel steht der öffentlichen Hand – entsprechend der bisherigen Praxis – die Möglichkeit des freihändigen Erwerbs zur Verfügung.

Fazit: Die Regelung zum Gewässerrandstreifen in § 90a LWG-E, die faktisch eine Enteignung und damit einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellt, muss ersatzlos entfallen.

2. Verfassungsrechtlich bedenklich ist die Regelung insbesondere auch deswegen, weil sie – im Gegensatz zu vergleichbaren Regelungen in Bremen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt – *keinen Ausgleich für die Belastungen aus dem Nutzungsverbot im Gewässerrandstreifen* vorsieht. Die Einschränkung bisher zulässiger Nutzungen ist – außer in krassen Ausnahmefällen, also Fällen unbilliger Härte – von den Eigentümern ausgleichslos hinzunehmen. Unterhalb der Schwelle einer unbilligen Härte und damit im Regelfall wird dagegen kein Ausgleich für das strikte Nutzungsverbot gewährt. Eine Ausgleichsregelung ist jedoch *verfassungsrechtlich geboten*, da eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gewässerrandstreifens untersagt und damit die Nutzung und Verfügungsbefugnis quasi vollständig entzogen werden. Diese faktische Enteignung muss nicht ausgleichslos hingenommen werden, schon gar nicht, wenn dadurch bereits bestehende und bisher zulässige Nutzungen ausgeschlossen werden.

Fazit: Sollte das Land an der Regelung zum Gewässerrandstreifen festhalten, ist entsprechend den Bestimmungen der Wassergesetze in anderen Bundesländern ein Ausgleichsanspruch für die belastenden Wirkungen des Gewässerrandstreifens zu schaffen.

3. Unzureichend ist auch die Möglichkeit, von dem Nutzungsgebot eine Befreiung zu erteilen (§ 90a Abs. 4 und 5 LWG-E). Denn ein Dispens von dem Nutzungsverbot steht zum einen im *Ermessen der Wasserbehörde*, zum anderen nennt das Gesetz *keinerlei Versagungsgründe*. Damit wird der Schutz bislang zulässiger Nutzungen nicht hinreichend gewürdigt. Dies zeigt wiederum ein Blick auf die Rechtslage in anderen Bundesländern, beispielsweise Hessen, in denen ein Anspruch auf Erteilung eines Dispenses besteht.

Anhörung Landtag Blatt 11

Fazit: Im Falle unbilliger Härten muss ein Anspruch auf Befreiung bestehen: „Die zuständige Behörde hat von einem Verbot nach Abs. 3 eine Befreiung zu erteilen, wenn ...“

IV. Deichschutzvorschrift stellt ebenfalls einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum dar

Die Schutzvorschriften zu Deichen enthalten ebenfalls einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsgarantie.

1. Nach der Regelung in § 111a Abs. 1 Nr. 3 LWG-E bleibt allein das Weiden von Schafen auf Deichen erlaubt. Eine Beweidung von Deichen ausschließlich mit Schafen durchzuführen, ist allerdings nach neuesten Erkenntnissen nicht sachgerecht; auch andere Tiere als Schafe, beispielsweise junges Rindvieh, können auf Deichen weiden, ohne diese zu beschädigen. Das Verbot erweist sich daher als unverhältnismäßig.

Fazit: § 111a Abs. 1 Nr. 3 LWG-E ist ersatzlos zu streichen. Eine Beweidung von Deichen ausschließlich mit Schafen durchzuführen, ist nach neuesten Erkenntnissen nicht sachgerecht.

2. § 111a LWG-E ist insbesondere deswegen verfassungswidrig, weil sich der Entschädigungsanspruch in Absatz 2 Satz 2 gegen den Deich-Unterhaltungspflichtigen (§ 108 Abs. 2 LWG-E) richtet. *Im Ergebnis ordnet der Landesgesetzgeber eine Selbstentschädigung an*, denn deich-unterhaltungspflichtig sind regelmäßig die Eigentümer der durch den Deich geschützten Grundstücke. Die Eigentümer sollen sich also nach der gesetzgeberischen Konstruktion für die Schutzmaßnahmen selbst entschädigen. Dies aber ist mit der Eigentumsgarantie, die einen *staatlichen* Ausgleich für unverhältnismäßige Beschränkungen des Eigentums fordert, nicht vereinbar. Soweit die Eigentümer in einem Deichverband organisiert sind, verstößt die Selbstentschädigung überdies gegen die Vorgaben aus dem bundesrechtlichen Wasserverbandsgesetz. Ein Deichverband könnte nämlich die Kosten aus den Entschädigungszahlungen, die keinen Vorteilsbezug haben, nicht auf seine Verbandsmitglieder umlegen (siehe bereits oben A./B. I.).

Fazit: Es ist verfassungsrechtlich geboten, den Entschädigungsanspruch in § 111a Abs. 2 Satz 2 LWG-E für unbillige Härten aus den Deichschutzverboten gegen das Land statt den Deichunterhaltungspflichtigen zu richten.

Anhörung Landtag Blatt 12

V. In Überschwemmungsgebieten muss das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen verboten bleiben

Nach bisherigem Recht (§ 113 LWG) sind alle Veränderungen in den Überschwemmungsgebieten genehmigungspflichtig, im LWG-E sind dagegen Baum- und Strauchpflanzungen im Überschwemmungsgebiet (also auch zwischen den Rheindeichen) nicht mehr genehmigungspflichtig (§ 113 LWG-E). Das Abflussprofil des Rheins darf also rauigkeitserhöhend und damit wasserstandserhöhend zum Auwald umgestaltet werden. *Diese Regelung steht in krassem Widerspruch zu den anerkannten Maßnahmen des Hochwassermanagements am Rhein.* Überdies entspricht sie nicht den Erkenntnissen der deutsch-niederländischen Studie „Grenzüberschreitende Auswirkungen extremer Hochwässer am Niederrhein“, die ein ungehindertes Abflussprofil für den Rhein fordert und wissenschaftlich nachweist, dass es für das Winterbett des Rheines zwingend erforderlich ist, ein striktes Verbot für die Pflanzung von Bäumen auszusprechen. Eine Pflanzung von Auewäldern im Winterbett des Rheines gefährdet den Hochwasserschutz!

Fazit: § 113 Abs. 1 LWG-E ist mindestens für das Winterbett des Rheines um einen weiteren Verbotstatbestand zu ergänzen, nämlich „das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen“, damit das Abflussprofil der Vorfluter nicht rauigkeits- und damit wasserstandserhöhend zum Auwald umgestaltet werden kann.

Neukirchen-Vluyn, Januar 2005

gez. Frhr. v. d. Leyen

Sprecher des Arbeitskreises der deichpflichtigen Wasser- und Bodenverbände im Regierungsbezirk Düsseldorf und der Arbeitsgruppe der Unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbände nach WVG

für die Richtigkeit:

i. A.


Birgit Katteians